

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

IV. Vollzugsverordnungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

IV. Vollzugsverordnungen.

1. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst. (Verordnung vom 7. Februar 1890.)

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältniß.

§ 1.

Alle in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältniß stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältniß zum Staat soll schriftlich, und zwar in der Regel in der Form einer Annahmeverfügung oder eines Protokolls, beurkundet werden.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältniß beträgt vierzehn Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältniß der nicht etatmäßigen Beamten.

§ 2.

Verleihung der Beamteneigenschaft auf Grund der Ablegung bestimmter Prüfungen.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit denjenigen Anwärtern des staatlichen Dienstes verliehen werden, welche eine der nachstehenden Prüfungen abgelegt haben:

1. als Rechts-, Lehramts-, Finanz-, Bauingenieur-, Maschineningenieur-, Bau-, Forstpraktikant;
2. als Eisenbahnaspirant;
3. als Finanzassistent, Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Aktuar;
4. als Staatsarzt oder Bezirksthierarzt.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der geprüfte Anwärter in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienste zu widmen, zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistung bei einer für die weitere praktische Ausbildung in Betracht kommenden Stelle angenommen, oder im Falle der Ziffer 4 mit einer Amtsstelle, zu deren Vernehmung er auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt ist, betraut wird.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftsbereich die Dienstleistung stattfindet.

§ 3.

Verleihung der Beamteneigenschaft an nicht akademisch gebildete Lehrer.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit nicht akademisch gebildeten Lehrern verliehen werden, welche entweder

1. auf Grund der von ihnen abgelegten Reallehrerprüfung zur Ertheilung von höherem Unterricht an Mittel-

schulen und gleichwerthigen Anstalten für befähigt erklärt, oder

2. nach Ablegung der bezüglichen Prüfung unter die Zahl der Zeichenlehr- oder Gewerbschulkandidaten aufgenommen sind, oder
3. die besondere Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen an Blinden- und Taubstummensehenschulen oder von Musiklehrerstellen an Mittelschulen, Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten abgelegt haben, oder
4. auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung durch das Ministerium des Innern als zur Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts an landwirthschaftlichen Lehranstalten oder des Unterrichts in technischen Spezialzweigen an gewerblichen Bildungsanstalten befähigt worden sind.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der Anwärter an einer der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariifs bezeichneten Unterrichtsanstalten oder an anderen Anstalten zum Zweck der Ertheilung von höherem, d. h. nicht elementarem, oder (wie bei Blinden- und Taubstummensehenschulen) von besonders schwierigem Unterricht mit einer Lehrstelle oder an der Landesgewerbehalle mit einer sonstigen Stelle betraut ist oder wird, zu deren Versetzung er im Hinblick auf die abgelegte Prüfung (Ziffer 1 bis 3) oder die nachgewiesene Vorbildung (Ziffer 4) befähigt ist.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftskreis die Dienstleistung stattfindet.

§ 4.

Verleihung der Beamteneigenschaft in sonstigen Fällen.

An Personen, auf welche die §§ 2 und 3 keine Anwendung finden, kann die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter verliehen werden, wenn sie entweder

1. mit der Versetzung einer etatmäßigen Stelle oder

*) Setzt G. 1.

2. mit der Versehung einer der im angeschlossenen Verzeichnis (Anlage A.) aufgeführten Stellen betraut sind.

Den etatmäßigen Stellen (Ziffer 1) stehen im Sinne dieser Bestimmung diejenigen gleich, welche ihrer Art nach zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Zahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können.

Vorbehaltlich der in dieser Verordnung oder kraft landesherrlicher Entschliezung zugelassenen Ausnahmen können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, welche zur Befriedigung eines nicht blos vorübergehenden dienstlichen Bedürfnisses errichtet sind, und deren Versehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer dieser Stellen ist es, daß der Anwärter die vorgeschriebene Probendienstzeit (§§ 5 und 6) zurückgelegt hat.

Die Beamteneigenschaft wird von der Centralstelle, welcher die betreffende Stelle dienstlich zunächst untergeordnet ist, verliehen.

Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Centralstellen zukommende Befugniß zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Personen, welchen auf bestimmten Stellen durch die Centralstelle die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, festgesetzt werden.

§ 5.

Die Probendienstzeit im Allgemeinen.

Als Probendienstzeit im Sinne des § 4 Absatz 4 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut ist. Die Probendienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältniß (§ 1) zugebracht.

Die Mindestdauer der Probefrist beträgt, somit nicht durch diese Verordnung (vergleiche namentlich die besondern Bestimmungen zu Anlage A.) andere oder durch Bestimmung der Ministerien längere Fristen vorgeschrieben sind, für Männer ein Jahr, für Frauen zwei Jahre.

Die Entschliebung darüber, ob dem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalls auch nach Ablauf der für die besetzte Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefrist einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, um die Grundlage für eine endgiltige Entschliebung über das Ausschneiden des Anwärters, beziehungsweise über dessen Vereignschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältniß abzugeben.

Ueber die Aufnahme in das Probefristverhältniß und die Entlassung aus demselben beschließen die im § 4 bezeichneten Centralstellen, soweit nicht von denselben nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§ 6.

Besondere Bestimmungen über die Probefrist.

Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältniß mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, welche mit der Versetzung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probefrist im Sinne des § 4 Absatz 4 nicht noch einmal zurückzulegen.

Hinsichtlich der Militäranwärter bleiben die bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probefrist vorbehalten; spätestens bis Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Militäranwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei. Bei solchen Militäranwärtern, welche sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden

(vergleiche § 20 der bundesrätlichen Bestimmungen von 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275), kann von der Zurücklegung einer Probefristzeit im Sinne der §§ 4 und 5 ganz oder theilweise abgesehen werden.

Im Uebrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen an Personen, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Theil zurückgelegt haben, bei Verleihung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen die Beamteneigenschaft verliehen werden, sofern der Nachweis über die zur Verleihung der betreffenden Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

Ein Verzeichniß der Personen, welchen im Laufe des Jahres hiernach ausnahmsweise die Beamteneigenschaft verliehen worden ist, soll nach Jahreschluß dem Staatsministerium vorgelegt werden; dabei ist die Zahl der Fälle anzugeben, in denen die während des Jahres zu nicht etatmäßigen Beamten ernannten Personen die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt hatten.

§ 7.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Dabei soll in der Regel der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

Ueber die erfolgte Verleihung ist dem Betheiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8.

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältniß.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter geht verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft verwendete in eine nicht lediglich zum Zwecke

der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältniß als nicht etatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

Zuständig zur Entlassung ist die Anstellungsbehörde.

III. Dienstverhältniß der etatmäßigen Beamten.

§ 9.

Voraussetzungen der etatmäßigen Anstellung im Allgemeinen.

Ein Beamter kann etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, welchen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

1. daß er den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im Allgemeinen und für die Uebertragung der betreffenden etatmäßigen Stelle im Besonderen (vergleiche auch §§ 2 und 3 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
2. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve überwiesen ist und
3. daß er vorher die Probefristzeit, soweit eine solche nach §§ 4—6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt und in

der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat.

Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Klassen von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind.

Weibliche Beamte können erst nach fünfjähriger Verwendung im Beamtenverhältniß zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

In die Zeit der Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen des inländischen Volksschul- und Kirchendienstes, des Dienstes der Großherzoglichen Hofverwaltung, sowie von Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nicht etatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden.

Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten abgesehen werden.

Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschließung zum Behuf der (völligen oder theilweisen) Nachsichtsertheilung von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter beantragt werden.

§ 10.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung erfolgt

1. durch landesherrliche Entschließung:

- a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung A. bis E. bezeichneten Stellen, sowie derjenigen Stellen aus Tarifabtheilung F., welche eine höhere wissenschaftliche oder technische Berufsbildung erfordern,

- b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch landesherrliche Entschliebung zu besetzen wäre;
2. durch Entschliebung des Ministeriums:
- a. bei Uebertragung einer der übrigen in Tarifabtheilung F. bezeichneten etatmäßigen Stellen, sowie derjenigen in Tarifabtheilung G. bis K. bezeichneten Stellen, welche nicht einer Centralmittelstelle untergeordnet sind,
- b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines durch Ministerialentschliebung angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 3 durch Entschliebung einer Centralmittelstelle zu besetzen wäre;
3. durch Entschliebung der vorgesezten Centralmittelstelle: bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Klassen von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 die etatmäßige Anstellung durch das Ministerium oder nur mit dessen Genehmigung zu erfolgen hat.

Die vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, welche vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Centralmittelstelle verliehen werden soll.

§ 11.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes etatmäßiger Beamter.

In der Entschliebung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird auch der dienstliche Wohnsitz desselben bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums der nachge-

ordneten Centralstelle die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes und die örtliche Versetzung auf andere Stellen der gleichen Art überlassen werden.

§ 12.

Eröffnung über die etatmäßige Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, wodurch dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist.

Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, so wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugestiftet.

Wird der Beamte ohne Aenderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestiftet, wenn die Stelle zu den Tarifabtheilungen A. bis D. gehört.

§ 13.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung etatmäßiger Beamter.

In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes) zu führen; an der Hand dieser Listen ist auf Grund weiterer Erhebungen rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliege, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste, beziehungsweise aus dem Dienstverhältnisse als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu erstrecken.

Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Thatfachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereigenhaftung oder des Verhaltens des Beamten zum

Zweifel Anlaß geben, ob derselbe sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eigne, diese Thatsachen aber keine solchen sind, welche sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

Die erfolgte Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe mitzutheilen.

Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen, so wird, ohne daß hierwegen weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der obigen Liste und in den Dienstakten vermerkt.

Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche, hinsichtlich der übrigen Beamten durch Entschliebung der Anstellungsbehörde.

IV. Beeidigung und handgelübdlische Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

§ 14.

Sormel des Beamteneides.

Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Dienststellen durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche, ohne dadurch die badische Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu Beamten ernannt sind, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

§ 15.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt derselben.

Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, welchen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

Die Thatfache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahnen- oder einen Diensteid im Verhältnisse vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates, eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneids.

Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an welchem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§ 16.

Zuständigkeit zur Beeidigung

Die Beeidigung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde.

Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt um die Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise

an den Sitz der zuständigen Behörde, als wünschenswerth erscheint.

Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalte und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamteneides betraut werden.

§ 17.

Verfahren bei und nach der Beeidigung.

Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntniß gebracht.

Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen*) vorzunehmende Beeidigung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage B. aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Centralmittelstelle verliehen wurde, zu den bei dieser ge-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI. Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich scheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

führten, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgezeichneten Ministerium geführten Personalakten.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 18.

Eine eidliche Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in denjenigen Fällen statt, für welche dies durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, welche mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienst kann durch die Ministerien und mit deren Genehmigung durch die Centralmittelstellen die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen *) vorzunehmende handgelübdlige Verpflichtung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage C. aufzunehmen, aus welchem sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgezeichneten Behörden ergänzt oder, vor-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideshebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI, Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

behaltlich der Beibehaltung der für Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung entsprechend maßgebend. Jedoch bleibt es den Ministerien und mit deren Genehmigung den Centralmittelstellen überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgeetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und Kostenersparniß abweichende Bestimmungen zu erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.

§ 19.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Stellen und Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Centralstellen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas Anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsulu behält es bis auf Weiteres bei der seitherigen Uebung sein Bewenden.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Die vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes angestellten, nicht akademisch gebildeten Lehrer.

Von den am 1. Januar 1890 an Anstalten der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariß bezeichneten Art zur Ertheilung von höherem Unterricht angestellten, nicht akademisch

*) jetzt G. 1.

gebildeten Lehrern fallen unter die Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung:

1. diejenigen, bei welchen die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung zutreffen,
2. von den übrigen die mit Staatsdienereigenschaft sowie die mit den Rechten des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer u., sofern letztere vor der Verkündung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, beziehungsweise vor jener vom 5. Januar 1883, die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend, auf etatmäßig errichteten Lehrstellen an einer der in § 3 erwähnten Anstalten definitiv angestellt waren.

Anlage A.

Verzeichniß der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.*)

(§ 4 Ziffer 2 der Verordnung.)

I. Beim Staatsministerium, bei der Oberrechnungskammer, den Ministerien, den Centralmittelstellen, dem Oberstaatsanwälte, den Kollegialgerichten, den bei Kollegialgerichten bestellten Staatsanwaltschaften und den Centralkassen:

die Stellen der Schreibgehilfen und der aus der Klasse der Schreibgehilfen hervorgehenden Gehilfen im Registratur- und Expedientendienst.

*) Das Verzeichniß ist wiederholt durch spätere Verordnungen ergänzt worden. Die betreffenden Ergänzungen sind jeweils im Text beigelegt.

II. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1. die Stellen der Dozenten an Hochschulen mit Lehrauftrag, der Assistenten an Hochschulinstituten, der Hilfsarbeiter an den Hochschulbibliotheken und der Hof- und Landesbibliothek, der Haus-, Hilfs- oder Assistenzärzte bei Hochschulinstituten oder Strafanstalten, der Hausgeistlichen der Strafanstalten, der Haus- oder Hilfslehrer an denselben, der geistlichen Lehrer an Mittelschulen, der Hilfslehrer an Taubstumm- und Blindenanstalten, der vollbeschäftigten Hilfslehrer für den Turnunterricht an Mittelschulen,
2. die Stellen der Kanzleigehilfen bei Amtsgerichten, Anwaltschaften, Notaren, Strafanstaltsverwaltungen, Hochschulen und deren Kassen und Instituten, Centralverwaltungen von Landesstiftungen und bei der Kunst-, sowie der Baugewerkschule beziehungsweise deren Kassen, ferner der Kanzleigehilfen bei der Hof- und Landesbibliothek,
3. die Stellen der Hilfsgerichtsvollzieher, der Hilfsaufseher bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen, der Hilfsgefangenwärter, der Kassendiener, der Hilfs- und Hausdiener bei Justizstellen, Hochschulen und deren Instituten, der Kunstschule, der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Baugewerkschule, Taubstumm- oder Blindenanstalten, der Maschinenwärter und Heizer von Hochschulen und deren Instituten, der Oberinnen, Wirthschafterinnen, Köchinnen, Wärter und und Wärterinnen an Hochschulinstituten, der Aufseherinnen, Wirthschafterinnen und Industrielehrerinnen bei Taubstumm- und Blindenanstalten, der Hilfsaufseherinnen bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen.

III. Im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern:

1. die Stellen der Kanzlei- beziehungsweise Bureaugehilfen bei den Heil- und Pflegeanstalten, bei dem polizeilichen Arbeitshause, bei den Centralverwaltungen der

- Landesstiftungen, beim statistischen Bureau, bei der Landesgewerbhalle und deren Filiale, der Kunstgewerbeschule, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Brandkasse;
2. die Stellen der Bureaugehilfen bei den Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und der Kanzleigehilfen bei den Landeskommissären und Bezirksämtern;
 3. die Stellen der Katastergeometer, der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer, der Kulturaufseher, Flußbauaufseher, Bauaufseher, Damm- und Straßenmeistergehilfen, Steinbruchsverwalter, Brückenwärter in der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues, der Drucker, Hilfszeichner und sonstigen technischen Gehilfen bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
 4. die Stellen der Kreisoberheerärzte, der Apothekenservisatoren, des Vorstandes der Impfanstalt;
 5. die Stellen der Hilfsarbeiter beim Generallandesarchiv und beim statistischen Bureau, der bei den Heil- und Pflegeanstalten verwendeten Apotheker und Hülfssärzte, der Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion;
 6. die Stellen der Hilfsaufseher und Hilfsaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshause, der Pfortner, Hausdiener, Maschinenwärter und Heizer bei der Badanstaltenverwaltung, der Hilfsdiener bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Verwaltungshof und den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, der Diener an der pflanzen-physiologischen und agrilkulturchemischen Versuchsanstalt, sowie an der Probiranstalt für Edelmetalle, der Diener bei den Landeskommissären.
- IV. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen:
1. die Stellen der Berechnungs- und Verwaltungsgelhilfen bei den Centralkassen;
 2. die Stellen der ersten und zweiten Gehilfen bei der Katasterkontrolle, bei Bezirksverrechnungen der Finanz-

verwaltung und bei Steuerkommissären, der Hauptamtsgehilfen und der vollbeschäftigten dritten Gehilfen bei den gleichen Behörden;

3. die Stellen der vollbeschäftigten Kanzlei- und Rechnungsgehilfen im Dienste der Eisenbahnverwaltung;
4. die Stellung der Bureaugehilfen bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn und der Expeditionsgehilfen im Stationsdienst dieser Verwaltung;
5. die Stellen der hochbautechnischen Gehilfen bei den Bezirksbauinspektionen und der Eisenbahnverwaltung, jowie bei der Baudirektion.
6. die Stellen der mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen Diplom- und Civilingenieure, Bau- und Maschinentechniker, Geometer, Hilfszeichner, bei der Eisenbahnverwaltung, der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, auch Wagenrevidenten bei der Main-Neckar-Bahn;
7. die Stellen der Billetdruckereihilfen, Münzarbeiter und Stempelarbeiter;
8. die Stellen der Bureaugehilfen und Steuermahner bei Steuereinnehmereien;
9. die Stellen der ständigen Hülfsaufseher bei der Zollverwaltung;
10. die Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung;
11. die Stellen der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfen, auch Dampfschiffahrtsverwaltungsgehilfen.
12. Die Stellen der Hilfsdiener bei dem Finanzministerium, der Zentralkassen und den Kollegialmittelstellen der Finanzverwaltung.

Besondere Bestimmungen zu dem Verzeichniß.

I. Die Probefdienstzeit.

Die Mindestdauer der Probefdienstzeit (§ 6 der Verordnung) beträgt bei den in obigem Verzeichniß aufgeführten Stellen im Allgemeinen fünf Jahre. Jedoch kann die Verleihung der Beamteneigenschaft schon nach mindestens ein-

jähriger Probefristzeit erfolgen, wenn bei den Anwärtern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

1. bei Versetzung der in I., II. 2, III. 1 und 2, IV. 1 bis 4 und 11 bezeichneten Stellen, sofern sie als Incipienten, Finanz- oder Eisenbahngelhilfen aufgenommen sind oder den Nachweis einer mindestens gleichwerthigen Vorbildung erbracht haben,
2. bei Versetzung der in II. 1 und III. 4 und 5 bezeichneten Stellen, sofern sie den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbracht haben,
3. bei Versetzung der in II. 3 bezeichneten Stellen des Gerichtsvollzieher- und Gefängnißdienstes, sofern sie die hiesfür geordneten Prüfungen bestanden haben,
4. bei Versetzung der in III. 3 bezeichneten Stellen, sofern sie eine Prüfung als Straßenmeister, Dammeister, Kulturaufseher, Geometer, Baugewerkmeister oder eine andere, mindestens gleichwerthige technische Prüfung bestanden haben,
5. bei Versetzung der in IV. 5 bezeichneten Stellen, sofern sie die Prüfung als Baugewerkmeister, und der in IV. 6 bezeichneten Geometerstellen, sofern sie die Prüfung als Geometer bestanden haben,
6. bei Versetzung der in II. 3 und III. 6 bezeichneten Stellen der Rassen-, Hilfs- und Hausdiener und der in IV. 10 bezeichneten Stellen, sofern sie der Klasse der Ruhegehaltsempfänger angehören.

*) Bei den in IV. 6 bezeichneten Stellen der Eisenbahnpexpeditions- und Telegraphen-Gehilfinnen kann die Beamten-eigenschaft nach mindestens zweijähriger Probefristzeit verliehen werden, wenn die Anwärterinnen die theoretische und die praktische Prüfung der Eisenbahngelhilfinnen abgelegt haben.

II. Ausnahmen von dem Erforderniß der vollen Beschäftigung.

Bei Versetzung der in III. 4 und IV. 10 bezeichneten Stellen darf die Beamten-eigenschaft auch dann verliehen

*) Zugefügt durch Bekanntmachung vom 23. August 1892 (Ges.- u. V.D.B. S. 447).

werden, wenn die Stelle nicht die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Nulage B.

Verhandlung über die Leistung des **Beamten-**
eides durch Verhandelt am . . .^{ten}
18

Vor dem Großherzoglichen
ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides
erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch denselben verpflichte, sein Amt und alle Aemter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung.

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche ohne die badische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, zu Beamten

ernannt sind, ist die in § 14 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Befristungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handichlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

Anlage C.

Verhandlung über die handgelübdlliche Verpflichtung des

Verhandelt am ten
18

Vor dem Großherzoglichen
. ist der Obengenannte, welchem durch Verfügung Großherzoglichen worden ist, heute zur handgelübdllichen Verpflichtung erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat.)

2. Die Pflichten der Beamten.

Landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889.

1. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§ 1.

Herbeiführung der Entschliezung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschliezung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung erteilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beaufichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehoben zu werden.

§ 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 3.

Zuständigkeit zur Genehmigung und Unterfügung der Einvernahme.

Zur Genehmigung der Einvernahme ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig.

Legt dieselbe Bedenken dagegen und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Verfügung der Genehmigung sind nur die Zentralstellen befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Verfügung nur auf Grund der §§ 341 der Zivilprozessordnung beziehungsweise 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

§ 4.

Verhalten des Beamten vor ertheilter Genehmigung.

Ist zur Zeit der Einvernahme die nachgesuchte Entschliebung über die Genehmigung noch nicht erfolgt oder wird die Einvernahme nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, bezüglich deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder ertheilt ist, oder wird eine Einvernahme über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Einvernahme versucht, so ist die Auskunft zu verweigern.

Ist es einem einzuvernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen werde, so hat er sich gleichfalls zunächst an seine vorgesetzte Behörde zu wenden.

§ 5.

Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Beamte im Ruhestand und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staat stehenden Personen.

Bezüglich der Beamten im Ruhestand kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 3 der zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde zu.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

§ 6.

Verfahren und Zuständigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeße vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahren ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt (§ 10 des Beamtengesetzes), so hat er davon unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für welche das Gutachten erstattet werden soll, ferner der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgelegten Behörde Mittheilung zu machen.

Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu ertheilen sei, erfolgt durch die demselben zunächst vorgelegte Zentralstelle, beziehungsweise, falls er einer solchen angehört, durch den Vorstand der Zentralstelle.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralstelle beziehungsweise deren Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen habe, oder daß eine dem Beamten vorgelegte Behörde, welcher nicht die Eigenschaft als Zentralstelle zukommt, zur Entschliebung zuständig sei.

Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum Voraus allgemein ertheilten Ermächtigung die Befugniß zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, so ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 7.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliezung über die Genehmigung.

Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständiger bewirken will, so haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 373 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884).

Setzt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde, sind nur die Zentralstellen befugt.

Ist es einem als Sachverständiger zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachtheil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständiger um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 6 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

III. Verehelichung der Beamten.

§ 8.

Erstattung der Anzeige.

Ein Beamter, welcher eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hievon der unmittelbar vorgesetzten Behörde, be-

ziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort und das Alter der Braut, der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Eltern derselben.

Weibliche Beamte (vergleiche § 134 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes) haben in der Anzeige Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Bräutigams anzugeben.

Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absätze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat die letztere sofort eine Abschrift der Anzeige der Anstellungsbehörde, beziehungsweise hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzuthemen.

§ 9.

Verfahren im Falle der Beanstandung.

Sieht die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde beziehungsweise das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die Ehe dennoch eingegangen beziehungsweise in Folge der Eingehung der Ehe sich Unzömmlichkeiten ergeben würden.

§ 10.

Vorgängige Erlaubniß zur Verehelichung.

Nachstehende Klassen von Beamten bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß der zunächst vorgelegten Zentralstelle:

1. das Gefängnißaufsichtspersonal in Zentralstrafanstalten, sowie in Kreis- und Amtsgefängnissen (mit oder ohne Kostregie),

2. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
4. die Grenzaufseher.

Das Gesuch um Cheerlaubniß ist mit den in § 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter erfordernten Angaben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Cheaufgebots nicht beantragt werden.

IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

§ 11.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschliebung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur durch landesherrliche Entschliebung oder mit Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere, dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
2. Die Beamten können die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche

ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Besorgung für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§ 12.

Verfahren und Zuständigkeit bei Ertheilung der Genehmigung.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum Voraus allgemein zur Besorgung bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ertheilt werden. Insbesondere kann durch das vorgeordnete Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Klassen von Beamten mit Rücksicht darauf, daß die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (§ 12 Absatz 5 des Beamtengesetzes), einer Genehmigung zur Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und in wie weit für Beamte dieser Klassen allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich derjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung bedürftigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, daß ihm hierzu schon vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 13.

Anzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Vor der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Be-
lohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs
oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen
Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem
Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane)
einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer
sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 14.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugebacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen ertheilt werden.

§ 15.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, welche ein Bethelligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte, in das Amt einschlagende Leistungen zuwenden will, wird die Genehmigung den in Abtheilung A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden, nicht etatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen ertheilt.

Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit deren Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen anheimgegeben, nach dem Bedürfniß der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Vertheilung und Uebergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die betreffenden Beamten zu erfolgen hat.

§ 16.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Ehrenzeichen und Titeln.

Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Ehrenzeichen und zur Führung von Titeln, welche einem Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehen worden sind, ist auf dem Dienstwege beim Ordenskanzler, beziehungsweise im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatministeriums einzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschließung.

§ 17.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken einzu-

haltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

§ 18.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks erteilt.

Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

Auch kann durch das vorgesetzte Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche § 15 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.*)

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 19.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen

*) Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, der Gerichtsnotare und der Notare: Verordnung vom 19. Juni 1890 (Ges.- u. B.D. Bl. S. 317). Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstimm- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht: B.D. vom 19. Januar 1893 (Ges.- u. B. Bl. S. 17).

Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§ 20.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Wenn und so lange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat derselbe der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstände der Stelle, welcher er angehört, von der Erkrankung alsbald und, wenn immer thunlich, so zeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Vernehmung des Dienstes gesorgt werden kann und ebenso die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugniß vorzulegen.

Die Genehmigung der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtsitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit (Reconvalescenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absätze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralstelle hiervon Mittheilung zu machen. Durch die vorgesetzten Zentralstellen kann die Pflicht zu solchen Mittheilungen erweitert oder beschränkt werden.

§ 21.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst und dergleichen.

Eine Urlaubsertheilung ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder Landtags, durch die Vernehmung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Jedoch hat der Beamte in solchen Fällen der vorgeordneten Behörde beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Verziehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

2. Ertheilung des Urlaubs.

§ 22.

Verfahren bei der Urlaubseinholung.

Das Gesuch um Urlaubsertheilung ist im Dienstwege, also zutreffenden Falls durch Vermittelung der dem Beamten vorgeordneten Behörde, beziehungsweise des Vorstands der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzubringen; jedoch kann die zur Ertheilung des Urlaubs zuständige Zentralstelle bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

§ 23.

Jährliche Beurteilung der Kassenbeamten.

Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen, sowie bei den Zentralverwaltungen der Landesanstalten, die Rechner der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung, endlich die Führer ständiger Hilfskassen bei diesen Behörden sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurteilung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieses vorgeschriebenen Urlaubs wird von der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde festgesetzt, mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten.

Die Ablösung ist so einzurichten, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

§ 24.

Zuständigkeit zur Ertheilung des Urlaubs.

Die Ertheilung des Urlaubs erfolgt.

1. durch landesherrliche EntschlieÙung:
 - a. hinsichtlich der Mitglieder der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) und des Präsidenten der Oberrechnungskammer,
 - b. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als drei Monaten,
 - c. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
2. durch das vorgesezte Ministerium beziehungsweise hinsichtlich der demselben angehörigen Beamten durch den Vorstand des Ministeriums:
 - a. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten,
 - b. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu einem Jahr;
3. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Zentralstelle beziehungsweise den Vorstand der Zentralstelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen;
4. durch die zunächst vorgesezte Behörde beziehungsweise den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der Befugniß der übergeordneten Zentralstelle, diese Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch Stellvertretung des zu beurlaubenden Beamten (Ziffer 4) Kosten, so sind auch die Gesuche um Urlaub bis zu acht Tagen der zunächst vorgesezten Zentralstelle zur EntschlieÙung vorzulegen.

Durch Anordnung des vorgesezten Ministeriums kann für bestimmte Klassen von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubsertheilung auch anderen vorgesezten Behörden oder Beamten, als den nach Ziffer 2 bis 4 zuständigen, übertragen werden.

§ 25.

Zurücknahme des Urlaubs.

Der ertheilte Urlaub kann durch die nach § 24 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

3. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 26.

Der Beamte, welcher im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche §§ 19 bis 21) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor der Entfernung dafür zu sorgen, daß hierdurch der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleide und daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

So lange nicht eine Gewähr für ausreichende Vernehmung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Urlaub nicht angetreten werden, beziehungsweise eine sonstige Entfernung vom Amte nicht stattfinden.

4. Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 27.

Voraussetzungen für Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstbehinderung durch Krankheit.

Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer durch Krankheit eingetretenen Dienstbehinderung ihr Dienst Einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

*) Den nicht etatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge

*) Abs. 2 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1892 (Ges. u. V.D.Vl. S. 625).

für 13 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Theil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Baarbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht.

In die Zeit der ununterbrochenen Dienstbehinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an welchen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens zwei Wochen hintereinander dienstfähig gewesen ist.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgelegten Zentralstellen bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Klassen von nicht etatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen (z. B. weil sie nur zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse angenommen sind) die Bezüge blos auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen seien.

§ 28.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

Das gemäß § 27 zu belassende Dienst Einkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, den Nebengehalt und die Naturalbezüge beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen; ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; in wiefern das Letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgelegten Zentralstellen bestimmt.

Ob und in wie weit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung zu belassen sind,

oder an deren Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§ 15) und den bezüglichen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung oder Schadloshaltung besteht nicht.

§ 29.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens bei einer der Urlaubsertheilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der durch Einberufung zum Militärdienst bewirkten Dienstbehinderung gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Im Uebrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer gemäß den §§ 19 und 21 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 28 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt belassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium beziehungsweise mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle etwas anderes bestimmt wird.

Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtsitze oder zur Dienstabwesenheit behufs der Erholung von einer überstandenen Krankheit Genehmigung ertheilt (§ 20 Absatz 2), so finden hinsichtlich der Belassung beziehungsweise Einziehung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 27 und 28 Anwendung.

§ 30.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während des Urlaubs.

Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Verfehlung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub ertheilt, so ist dies davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

Im Uebrigen wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst Einkommen in dem durch § 28 bezeichneten

Umfange, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen, ohne Abzug belassen.

Indessen kann aus besonderen Gründen die Urlaubsertheilung an die Bedingung des gänzlichen oder theilweisen Verzichts auf die Dienstbezüge während der Urlaubsdauer oder eines Theils derselben geknüpft werden.

Regelmäßig ist ein Abzug an dem Dienst Einkommen bei der Urlaubsertheilung oder deren Verlängerung zu bedingen:

1. für den sechs Wochen überschreitenden Zeitraum bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,
2. für den drei Monate überschreitenden Zeitraum bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,
3. für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug sind die Bestimmungen des § 24 dieser Verordnung maßgebend.

Ausnahmsweise kann von dem Abzug ganz oder theilweise Umgang genommen werden. Uebersteigt der nachzulassende Betrag 300 M., so ist in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzte Centralstelle kann hinsichtlich gewisser Klassen nicht etatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Dienst Einkommen stattfinden.

§ 31.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entfernung vom Dienste.

Ob und in wie weit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstbehinderung das Dienst Einkommen zu belassen sei, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Centralstellen bestimmt.

Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Be-

lassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstbehinderung nicht zu.

Jedoch ist die Behörde, welche den Betreffenden zur Verwendung angenommen hat, befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder sonstige trüftige Ursachen bewirkten Dienstbehinderung während 14 Tagen von deren Beginn zu belassen, wobei übrigens, im Falle der Betreffende Anspruch auf Krankengeld hat, ein dementsprechender Abzug zu machen ist.

Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zu sechs Wochen ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Centralstelle, bis zu drei Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf längere Zeit können die Bezüge ganz oder theilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§ 32.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und deren Folgen.

Kommt die gänzliche oder theilweise Entziehung des Dienstinkommens für den Zeitraum einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (§ 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes) in Frage, so hat sich über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde beziehungsweise der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zu äußern.

Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist bei landesherrlich angestellten Beamten durch das vorgesetzte Ministerium, im Uebrigen durch die unmittelbar vorgesetzte Centralstelle zu entscheiden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die sonstigen Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 34.

Mitglieder und Beamte der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 35.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, welche nach dem § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes, sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in derselben anders bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 36.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beamten-gesetze auf 1. Januar 1890 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle hiermit in Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

3. Die Dienstpolizei.

(Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890.)

§ 1.

Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte (§ 90 des Beamtengesetzes) ist jede dem Beamten hin-

sichtlich der Beforgung der bezüglichlichen Geschäfte vorgelegte Behörde befugt.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Centralstellen ist es anheimgegeben, die etwa erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Verfahrens, geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, zu treffen.

§ 2.

Der Verweis als Ordnungsstrafe.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (§ 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) ist jede vorgelegte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Es sind verschiedene Grade des Verweises zulässig.

§ 3.

Die Geldstrafe als Ordnungsstrafe.

Geldstrafen über 50 *M.* können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

Im Uebrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (§ 93 Ziffer 2 des Beamtengesetzes) jede vorgelegte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

§ 4.

Der Arrest als Ordnungsstrafe.

Arreststrafen können als Ordnungsstrafen (§ 93 Absatz 3 des Beamtengesetzes) nur gegen die in den Abtheilungen H. Ziffer 5, J. und K. des Gehaltstarifs*) bezeichneten Beamten und gegen diejenigen ohne Beamteneigenschaft in einem Dienst-

*) Des früheren Gehaltstarifs: Gef.-u. V. Bl. 1888 S. 461 u. f.

verhältniß zum Staate befindlichen Personen verhängt werden, welche eine gleiche oder eine geringere Stelle bekleiden.

Soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen andere vorgelegte Behörden als zuständig erklärt sind, ist die Befugniß zur Verhängung von Arreststrafen den Ministerien, den sonstigen Centralstellen und dem Oberstaatsanwälte vorbehalten.

Der Vollzug der Arreststrafe hat in einer den Verhältnissen des zu Bestrafenden angemessenen Weise entweder im Amtsgefängniß oder in besonderen Arrestträumllichkeiten oder in der Form des Hausarrestes zu erfolgen.

§ 5.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

Ueber die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die der betreffenden Dienstbehörde zunächst vorgelegte Kollegialbehörde, soweit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen diese Zuständigkeit einer anderen vorgelegten Behörde übertragen ist.

Die Beschwerde ist binnen einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (§ 100 Absatz 3 des Beamtengesetzes) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

§ 6.

Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

Ueber die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 122 des Beamtengesetzes) beschließt die Anstellungs-

behörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die bezügliche Beschlußfassung dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird derselbe vom Ministerium bezeichnet.

Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Lokalfstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, welcher nicht am Sitze der die Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit deren Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nöthigen Falls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

§ 7.

Verfahren bei Entlassung und Versetzung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

Bevor ein auf Widerruf oder Kündigung angestellter Beamter wegen Verletzung der Dienstpflichten entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt wird, soll demselben unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

§ 8.

Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen sei, beschließt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im

Uebrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

Bei Gefahr im Verzug soll übrigens hierdurch die Mittheilung an die zur strafgerichtlichen Verfolgung zuständige Behörde nicht aufgehalten werden.

§ 9.

Die vorläufige Amtsenthebung.

Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung und zur Beschlußfassung über die Innebehaltung eines Theils des Dienstverhältnisses (§§ 125 und 126 verglichen mit § 130 Ziffer 9 des Beamtengesetzes) ist hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im Uebrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absatze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Thatsachen bekannt werden, welche eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

Durch diese Bestimmungen wird die den sonstigen vorgesetzten Dienstbehörden zustehende Befugniß nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Besondere Arten von Dienstbehörden.

Die Oberrechnungskammer, beziehungsweise deren Präsident (vergleiche § 132 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) übt hinsichtlich der ihr angehörigen und dienstlich unterstellten Beamten die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse aus.

Als Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Dienstaufsicht betrauten Einzelbeamten.

§ 11.

Schlußbestimmungen.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. *)

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle hiermit im Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

4. Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

(Verordnung vom 14. Oktober 1889).

§ 1.

Unterstützungen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten werden aus dem nach dem ersten Absatz von Artikel 30 des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Gnadengabensfond gewährt.

§ 2.

Gnadengaben können an würdige Hinterbliebene etatmäßiger Beamten beim Zutreffen der folgenden Voraussetzungen verwilligt werden:

- a. an Wittwen, falls ihr Wittwengeld und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre noch unselbständigen Familienglieder nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränkter Weise fähig sind oder nach ihren besonderen Verhältnissen aus andern Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Thätigkeit nicht erlangen können,

*) Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten: Verordnung vom 7. August 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 517).

b. an ledige Söhne und Töchter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, falls sie ganz oder theilweise erwerbsunfähig und zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruflichen Ausbildung einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

§ 3.

Ausnahmsweise können beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses auch würdigen Wittwen solcher etatmäßigen Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienst entlassen worden sind, Gnadengaben gewährt werden.

§ 4.

Die Verwilligung von Gnadengaben erfolgt entweder

- a. in einmaligen, sofort auszahlenden Beträgen, oder
- b. in Jahresbeträgen, letzterenfalls je nach Umständen auf die Dauer eines Jahres oder auf längere Zeit.

§ 5.

Die Verwilligung von Gnadengaben ist in allen vorgeannten Fällen unbedingt widerruflich und wird insbesondere dann zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Unterstützten eintritt oder die Voraussetzung der Würdigkeit der Unterstützten nicht mehr zutrifft.

§ 6.

Was den Hinterbliebenen als Gnadengabe gewährt wird, soll innerhalb eines Kalenderjahres in der Regel bei Hinterbliebenen

- a. von Beamten der Abtheilungen A—F des Tarifs zur Gehaltsordnung den Betrag von 200 *M.*,
- b. von Beamten der Abtheilungen G—K den Betrag von 100 *M.*

für die einzelne Person nicht übersteigen.

In besonders dringlichen Ausnahmefällen kann bei den ersteren bis zu 300 *M.*, bei den letzteren bis zu 150 *M.* für das Kalenderjahr gegangen werden.

Denjenigen Hinterbliebenen, welche bisher mehr bezogen haben, als nach den obigen Bestimmungen künftig zulässig sein wird, können die bisherigen Bewilligungen, solange in den Verhältnissen eine Aenderung nicht eintritt, auch fernerhin gewährt werden.

§ 7.

Die Mittel des Gnadengabensfonds werden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter der Aufsicht und nach der näheren Anleitung des Finanzministeriums durch den Verwaltungshof, welcher die erforderlichen Listen aufstellt, zur Vertheilung gebracht.

§ 8.

Denjenigen Personen, welche sich zur Zeit auf Grund von § 23, Absatz 2, Ziffer 3 des Staatsdienereredits oder von Artikel V. der Verordnung vom 18. Februar 1875 im Genuß von ständigen Gnadenpensionen oder von Gratialunterstützungen befinden, werden dieselben, solange der Grund der Bewilligung fortbauert, fernerhin belassen.

§ 9.

Gesuche um Bewilligung von Gnadengaben sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober, und zwar in der Regel bei den Bezirksämtern, einzureichen.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung der Unterstützungsgeuche bis Ende November erstreckt.